

landeslegistik@salzburg.gv.at

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

410/kija/bes/rs-sug-2023

BETREFF

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft
zum Entwurf der Kundmachung
der Salzburger Landesregierung
über die Höhe der Richtsätze der Sozialunterstützung
und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2024

DATUM

30.11.2023

FASANERIESTRASSE 35

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 430550 3010

kija@salzburg.gv.at

Mag^a Barbara Erblehner-Swann

TEL +43 662 430550 3224

Zum oben bezeichneten Entwurf nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie bereits im Jahr 2022 weist die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hin, dass die Richtsätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Personen völlig unzureichend sind und die tatsächlichen Kosten laut Kinderkostenanalyse¹ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege sogar bei Berücksichtigung von Transferleistungen weit über den gewährten Richtsätzen liegen:

	Fehlbetrag (=Kinderkosten minus Familienleistungen)		Salzburg SUG 2022		Differenz	
	2 ErwHaushalt	1 ErwHaushalt	2 ErwHaushalt	1 ErwHaushalt	2 ErwHaushalt	1 ErwHaushalt
Ü 14	292	1029	244,49	361,84	-47,51	-667,16

¹ STATISTIK AUSTRIA, Kinderkostenanalyse 2021

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiipLXSq7H3AhUJh_0HHTHvDcsQFnoE-CAMQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.statistik.at%2Fwcm%2Ffidc%2Ffidcplg%3FfidcService%3DGET_PDF_FILE%26RevisionSelectionMethod%3DLatestReleased%26dDocName%3D127288&usg=AOvVaw1cDFbGhuBDiWeedD1Omavb

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 430550 • FAX (0662) 430550-3010 • MAIL kija@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Wie ebenfalls im Jahr 2022 bereits festgestellt, widerspricht ein willkürlich festgelegter Prozentwert für Minderjährige klar dem Sachlichkeitsgebot und wird daher als verfassungswidrig, sowie in Verletzung der Charta der Grundrechte der EU² als grundrechtswidrig angesehen.

Es gilt jedenfalls zu beachten, dass gemäß Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern³ bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Erneut wird, genauso wie im Jahr 2022, angeregt, den gegebenen Gestaltungsrahmen im Sinne der Kinderkostenanalyse voll auszuschöpfen und die Leistungen dementsprechend anzuheben.

Ansonsten ist insbesondere angesichts der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten zu befürchten, dass sich der Anteil armutsgefährdeter und armutsbetroffener Kinder im Bundesland Salzburg drastisch erhöhen wird.

Abschließend darf noch dringend ersucht werden, in Zukunft alle relevanten legislativen Änderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Stellungnahme zukommen zu lassen. In Bezug auf die gegenständliche Kundmachung ist dies bedauerlicherweise nicht geschehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.in Andrea Holz-Dahrenstaedt
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Salzburg

² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/grundrechte-europaeischen-union.html>

Seit einer richtungsweisenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2012 (VfSlg. 19.632/2012) sind die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechte prinzipiell auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar. Die von der Charta der Grundrechte der EU garantierten Rechte können nicht nur vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten, sondern auch durch Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Gesetze, die den Rechten der Grundrechtecharta widersprechen, können vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Damit sind die Grundrechte der Charta der Grundrechte der EU nationalen Grundrechten einschließlich der EMRK hinsichtlich ihrer Durchsetzung prinzipiell gleichgestellt.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>